

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 146863	0351 81920	13.12.2021

Tagesbrief 193/21 vom 13.12.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Corona-Notfall-Verordnung am 13. Dezember 2021 in Kraft getreten**
- **Neue SchulKitaCoVO am 13. Dezember 2021 in Kraft getreten**
- **Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Impfstofftransporte bis 30. Juni 2022 verlängert**
- **Bundestag und Bundesrat verabschieden Gesetz zur Stärkung der Impfprävention und weitere Änderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**
- **Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen**
- **SächsOVG entscheidet über weitere Eilanträge zur Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung**

1. Neue Corona-Notfall-Verordnung am 13. Dezember 2021 in Kraft getreten

Seit heute gilt die neue Fassung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO). Diese wurde auf dem [zentralen Portal der Staatsregierung](#) als Änderungsverordnung, die als **Anlage 1** beigefügt ist, bekanntgeben und tritt mit Ablauf des 9. Ja-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

nuar 2022 wieder außer Kraft. Zwischenzeitlich wurde ergänzend eine [konsolidierte Lesefassung](#) veröffentlicht.

Im Wesentlichen werden die aktuellen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung verlängert. Diese Fortführung ist aufgrund der abermaligen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes auch über den 15. Dezember 2021 hinaus möglich, siehe dazu auch die Ausführungen unter Nr. 4.

An **Silvester** und **Neujahr** sind Feiern auf öffentlichen Plätzen, Anlagen oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel untersagt. Zudem dürfen Personen außerhalb der Unterkunft keine Feuerwerkskörper mit sich führen oder abbrennen. Der SSG hatte sich entsprechend zahlreicher Zuarbeiten dafür eingesetzt, eine landes einheitliche Regelung einzuführen, die im Gegensatz zum Verordnungsentwurf keine zusätzliche Konkretisierung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte verlangt.

In den Regionen, in denen Ausgangsbeschränkungen für ungeimpfte Personen gelten, werden davon Ausnahmen über die Weihnachtstage sowie den Jahreswechsel zur Teilnahme an Gottesdiensten zugelassen.

Private Zusammenkünfte werden auf höchstens 20 geimpfte bzw. genesene Personen beschränkt. Die übrigen **Kontaktbeschränkungen** auf einen Hausstand mit einer weiteren ungeimpften Personen gelten weiter.

Die im Entwurf noch vorgesehene Kapazitätsbeschränkung für **Wochenmärkte** wurde auch aufgrund der Kritik des SSG wieder fallengelassen. Die Anzahl der Kunden muss weiterhin nur im stationären Handel begrenzt werden.

Neu eingeführt wird § 18a SächsCoronaNotVO. Demnach ist die Teilnahme an **Beerdigungen** mit 3G-Nachweis möglich. Auch dafür hatte sich der SSG intensiv eingesetzt. Wir erwarten noch präzisierende Hinweise dazu in den FAQ des Freistaates bezüglich der Personenanzahl. Aufgrund des vorliegenden Normtextes gehen wir von keiner Obergrenze aus. Eine Beschränkung kann sich allenfalls aus den Hygienekonzepten bzw. der räumlichen Gegebenheiten unter Einhaltung des Abstandsgebotes des Friedhofsträgers ergeben.

Klargestellt wird weiterhin, dass auch bei privaten Zusammenkünften bzw. dem Verlassen der Unterkunft während einer Geltung der Ausgangsbeschränkung ein Impf- bzw. Genesenennachweis mitzuführen und ggf. bei einer Kontrolle vorzulegen ist.

Vorschriften, die bereits abschließend durch den Bund geregelt wurden, werden in der SächsCoronaNotVO nicht mehr wiederholt. So ergibt sich die **Homeofficepflicht** allein aus § 28b Abs. 4 IfSG. Explizit geregelt bleibt eine **FFP2-Masken-Pflicht** im ÖPNV in Sach-

sen, da hiermit eine verschärfende Regelung zum IfSG getroffen wird.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Neue SchulKitaCoVO am 13. Dezember 2021 in Kraft getreten

Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wurde die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie von nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (SchulKitaCoVO) veröffentlicht, die am heutigen 13. Dezember 2021 in Kraft getreten ist und mit Ablauf des 9. Januar 2022 außer Kraft tritt.

Grundsätzlich wird dabei auch künftig an den bisherigen Regelungen zum Schul- und Kitabetrieb festgehalten. Der Schul- und Kitabetrieb soll danach unter den bekannten Hygieneregeln bis zu den regulären Weihnachtsferien und in der ersten Woche des neuen Jahres weiterlaufen.

Wesentliche inhaltliche Änderungen beziehen sich insbesondere auf die Gestaltung der Notbetreuung. Diese **soll** künftig sowohl bei Maßnahmen des SMK als oberster Schulaufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 4 SchulKitaCoVO in Schulen der Primarstufe (Grund- und Förderschulen) und Horten als auch bei Einschränkungen aufgrund des eingeschränkten Regelbetriebs in Kitas gemäß § 2a SchulKitaCoVO für folgende Personengruppen angeboten werden:

1. mindestens ein Personensorgeberechtigter übt einen der in der **Anlage zur SchulKitaCoVO genannten Berufe** aus, wobei die Anlage um eine Reihe von Berufsgruppen erweitert wurde (aus kommunaler Sicht sind hier insbesondere die Straßenmeistereien, **Standesämter**, Friedhofs- und **Bestattungswesen**, Soziale Dienste der Jugend- und Sozialämter sowie das betriebsnotwendige Personal der Energie- und Wasserversorger sowie der Abwasser- und Abfallbeseitigung zu nennen),
2. **mehrfach- oder schwerstmehrfachbehinderte Schüler**, bei denen mindestens ein Personensorgeberechtigter einen der in der Anlage zur SchulKitaCoVO genannten Berufe ausübt, wobei dies für ältere Schüler oberhalb der Primarstufe gilt, was insbesondere in den Förderschulen der Fall sein kann, oder
3. durch das Fehlen der Präsenzbeschulung eine **Gefährdung des Kindeswohls** droht, wobei Schule und der Hort in diesen Fällen zuvor das Jugendamt anhören sollen.

Aus kommunaler Sicht ebenfalls relevant ist der **Entfall des Zutrittsverbots** mit Testpflicht **an Sonntagen für Wahlen und Abstimmungen**.

Hinsichtlich der Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (§ 4 SchulKitaCoVO) bleibt es im Wesentlichen ebenfalls bei den bisher bekannten Regelungen. Künftig muss jedoch auch dann ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, wenn ausschließlich geimpfte und genesene Personen anwesend sind. Die bisher geregelten Ausnahmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4a Abs. 2 Nr. 6 SchulKitaCoVO in der bis 12. Dezember 2021 geltenden Fassung) entfallen.

Die ab dem 13. Dezember 2021 geltende Fassung der SchulKita-CoVO ist diesem Tagesbrief als **Anlage 2** beigelegt und ist zudem unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> abrufbar.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Impfstofftransporte bis 30. Juni 2022 verlängert

Das SMWA hat mit dem als **Anlage 3** beigelegten Schreiben nach § 46 Abs. 2 StVO die Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 StVO für Impfstofftransporte ab sofort bis zum 30. Juni 2022 für den Freistaat Sachsen verlängert.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

4. Bundestag und Bundesrat verabschiedet Gesetz zur Stärkung der Impfprävention und weitere Änderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Einstimmig hat der Bundesrat am 10. Dezember 2021 umfangreiche Änderungen am Infektionsschutzgesetz und weiteren Gesetzen (**Anlage 4**) zugestimmt, die der Bundestag nur wenige Stunden zuvor verabschiedet hatte.

Das Gesetz, das auf einen Entwurf der neuen Regierungskoalitionsfraktionen von SPD, GRÜNEN und FDP zurückgeht, sieht eine Impfpflicht für Beschäftigte von Kliniken, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Rettungs- und Pflegediensten, Geburtshäusern und weiteren einzeln aufgezählten Einrichtungen vor: Sie müssen ab dem 15. März 2022 einen Corona-Impf- bzw. Genesenennachweis vorlegen oder ein ärztliches Attest, dass sie nicht geimpft werden können. Neue Arbeitsverhältnisse in den genannten Einrichtungen sind ab dem 16. März 2022 nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises möglich.

Vorübergehend sind Corona-Impfungen auch bei Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern möglich, sofern diese entsprechend geschult sind. Ziel ist eine Beschleunigung vor allem bei den Booster-Impfungen.

Bestimmte Schutzmaßnahmen, die die Länder vor dem 25. November 2021 erlassen haben, können bis zum 19. März 2022 in Kraft bleiben - nach bisheriger Rechtslage sind sie bis zum 15. Dezember 2021 befristet gewesen. Darauf basierend setzt der Freistaat die bereits durch die vorangegangene Notfall-Verordnung umgesetzten Schließungen von beispielsweise Sportstätten oder bestimmten Dienstleistungen fort.

Künftig ist es den Ländern wieder möglich, Sportveranstaltungen mit größerem Publikum, Versammlungen sowie Messen und Kongresse zu untersagen und gastronomische Einrichtungen, Freizeit- oder Kultureinrichtungen wie Diskotheken und Clubs zu schließen. Diese Maßnahmen bestehen in Sachsen bereits.

In der Coronakrise besonders belastete Krankenhäuser erhalten kurzfristig einen finanziellen Ausgleich. Er dient dazu, finanzielle Folgen und Liquiditätsengpässe für Krankenhäuser, die planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe verschoben oder ausgesetzt haben, abzufedern.

Die Corona-bedingten Sonderregeln beim Kurzarbeitergeld werden bis zum 31. März 2022 verlängert. Dies betrifft unter anderem den anrechnungsfreien Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung und den Anspruch auf erhöhtes Kurzarbeitergeld: Beschäftigte, die länger als drei Monate in Kurzarbeit sind, erhalten weiterhin einen Aufschlag. Ab dem vierten Bezugsmonat beträgt das Kurzarbeitergeld 70 Prozent der Differenz zum bisherigen Nettolohn, ab dem siebten Monat 80 Prozent. Wenn ein Kind im Haushalt lebt, erhöht sich der Leistungssatz auf 77 bzw. 87 Prozent. Die erhöhten Bezüge gelten auch für Personen, die seit April 2021 erstmals in Kurzarbeit gehen mussten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

5. Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben im Einvernehmen mit dem BMF gleichlautende Erlasse zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der andauernden Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 9. Dezember 2021 veröffentlicht. Damit werden die gleichlautenden Erlasse vom 19. März 2020 und vom 25. Januar 2021 ersetzt.

Danach können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige bis zum 30. Juni 2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Etwaige Stundungs- und Erlassanträge sind nach wie vor an die Gemeinden zu richten.

Der Erlasstext ist als **Anlage 5** beigelegt.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

6. SächsOVG entscheidet über weitere Eilanträge zur Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung

Das Sächsische Obergericht (SächsOVG) hat über weitere Eilanträge entschieden, die sich gegen einzelne Bestimmungen der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 in der bis zum 12. Dezember 2021 geltenden Fassung richteten.

- Beschluss vom 7. Dezember 2021 – 3 B 423/21 –

Der Antrag eines Betreibers eines **Fitnessstudios** auf vorläufige Außervollzugsetzung der Regelung des § 13 Abs. 1 SächsCoronaNotVO, durch die u. a. die Öffnung von Fitnessstudios für Publikumsverkehr untersagt ist, wurde abgelehnt. Der Senat geht in Bezug auf Fitnessstudios davon aus, dass der Ordnungsgeber Hygieneschutzmaßnahmen, die Anwendung der 2G-Regel oder des 2G-Plus-Modells nicht als milderes Mittel habe vorsehen müssen. Diese könnten die mit der Corona-Notfall-Verordnung bezweckte Kontaktreduzierung, insbesondere während der An- und Abreise, nicht ebenso effektiv realisieren.

- Beschluss vom 8. Dezember 2021 – 3 B 417/21 –

Auf Antrag eines Betreibers von **Wettannahmestellen** hat das SächsOVG § 11 Abs. 4 SächsCoronaNotVO teilweise vorläufig außer Vollzug gesetzt. Der Senat sieht in dieser Regelung insoweit einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, als die Öffnung von Wettannahmestellen für den Publikumsverkehr untersagt ist, die im Regelfall in Zeitschriften- oder Tabakläden und in Tankstellen angesiedelten Lottoannahmestellen aber weiterhin geöffnet bleiben dürfen. Eine sachliche Begründung

für eine Ungleichbehandlung der Wettannahmestellen sei nicht ersichtlich, zumal sich aus dem Betrieb einer Wettannahmestelle kein Infektionsrisiko ableite, das über das beim Lottospielen in Kauf genommene Risiko hinausgehe. Die Außervollzugsetzung von § 11 Abs. 4 SächsCoronaNotVO ist auf Wettannahmestellen beschränkt. Zudem dürfen diese nach der Entscheidung des Senats lediglich Spielscheine entgegennehmen und Zahlungsvorgänge vornehmen.

- Beschluss vom 9. Dezember 2021 – 3 B 429/21 –

Der Antrag einer weder genesenen noch geimpften **Fahrschülerin**, § 9 Abs. 3 SächsCoronaNotVO vorläufig außer Vollzug zu setzen mit dem Ziel, ihr unter Vorlage eines Antigen- oder PCR-Tests die Teilnahme am Fahrunterricht und an der Führerscheinprüfung zu ermöglichen, wurde abgelehnt. Dabei hatte die Antragstellerin vorgetragen, sie habe den erforderlichen Unterricht absolviert und stehe unmittelbar vor der Abnahme der Prüfungen.

Soweit es um Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen geht, hat der Senat den Antrag als unzulässig verworfen, weil das Rechtsschutzbedürfnis nicht hinreichend dargelegt worden sei. Auch ansonsten hat der gegen § 9 Abs. 3 SächsCoronaNotVO gerichtete Antrag keinen Erfolg. Dennoch könnte die Antragstellerin an den Fahrprüfungen teilnehmen:

Die Prüfungen fallen nach Auffassung des Senats nicht unter die angegriffene Regelung in § 9 Abs. 3 SächsCoronaNotVO, sondern unter § 15 Abs. 4, weil sie von staatlich anerkannten Prüfern abgenommen werden und deshalb hoheitlicher Natur seien. Unklarheiten bei der Auslegung der Regelungen gingen zulasten des Verordnungsgebers. Demnach hätte die Antragstellerin die Fahrprüfungen unter 3G-Bedingungen antreten können.

Im Rahmen der Neufassung der SächsCoronaNotVO ab dem 13. Dezember 2021 hat der Verordnungsgeber auf die Entscheidungen reagiert. Nunmehr besteht die Möglichkeit in Wettannahmestellen, Spielscheine entgegenzunehmen bzw. abzugeben.

Die Entscheidungen sind auf der Homepage des SächsOVG abrufbar: <https://www.justiz.sachsen.de//ovgentschweb/>

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen